



Informationen zu den Abrechnungsformularen

① Übernahme einer bestehenden Versorgungszusage

Hierbei übernehmen Sie gemäß § 4 Abs. 2 BetrAVG die gesamte bestehende BVV-Zusage des Mitarbeiters inhaltlich unverändert und sind damit berechtigt, die Verträge des Mitarbeiters in den für Neuzugänge geschlossenen Tarifgenerationen fortzuführen.

Hinweis: Mit der Übernahme gehen Subsidiärhaftung (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG) und die gegebenenfalls bereits bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) auf das neue Unternehmen über. Vorherige Arbeitgeber werden durch eine entsprechende Vereinbarung schuldbefreiend aus ihrer Verpflichtung entlassen. Dies gilt nicht im Falle einer reinen Beitragszusage (rBZ) im BVV Pensionsfonds.

Bei der Übernahme der Versorgungszusage ist als Datum unter „Beginn der Versorgungszusage“ der Versicherungsbeginn der zu übernehmenden Versorgungszusage beim BVV einzutragen. Dieser liegt dann vor dem Diensteintrittsdatum in Ihrem Unternehmen.

② Durchführungsweg

Der BVV bietet für die betriebliche Altersversorgung die Durchführungswege Pensionskasse, Unterstützungskasse und Pensionsfonds an. Bitte beachten Sie, dass Kosten beim PSVaG (www.psvag.de) anfallen, außer im Falle einer reinen Beitragszusage (rBZ) im BVV Pensionsfonds.

③ Beginn der Versorgungszusage

Im Regelfall beginnt Ihre arbeitsrechtliche Zusage mit dem Zeitpunkt der Anmeldung Ihres Mitarbeiters beim BVV durch Ihr Unternehmen, frühestens jedoch mit dem Beginn der Betriebszugehörigkeit (Ausnahme: Übernahme der Versorgungszusage siehe ①).

④ Gesetzliche Unverfallbarkeit

Bitte tragen Sie hier nur das Unverfallbarkeitsdatum für arbeitgeberfinanzierte Beiträge der Versorgungszusage ein. Damit stellen wir sicher, dass auch bei einem Finanzierungswechsel der Beiträge (Arbeitgeber/Arbeitnehmer) die Unverfallbarkeit korrekt ermittelt wird. Das Datum der sofortigen Unverfallbarkeit der arbeitnehmerfinanzierten Beiträge und des Betrags „davon SV-Ersparnis“ ergänzt der BVV automatisch.

Das zu meldende Unverfallbarkeitsdatum ermitteln Sie für Zusagen, die ab dem 01.01.2018 erteilt wurden, nach folgender Regelung: Der Mitarbeiter muss das 21. Lebensjahr vollendet haben und die Versorgungszusage muss drei Jahre bestanden haben.

Im Falle einer reinen Beitragszusage (rBZ) im BVV Pensionsfonds sind die Beiträge sofort gesetzlich unverfallbar.

⑤ Technische Tarifzeichen (Auszüge)

Bei Fortführung bestehender BVV-Versorgungen im Rahmen einer Übernahme der Versorgungszusage, können Sie die Tarifbezeichnung den letzten Vertragsunterlagen oder den bereits vorliegenden Abrechnungsunterlagen entnehmen.

Bei Beitragserhöhungen über den steuerlichen Höchstbetrag des jeweiligen Jahres hinaus verwenden Sie bitte für den übersteigenden Anteil einen Tarif in der jeweils aktuellen Tarifgeneration (siehe Tabellen „Tarife für Neuabschlüsse“).

Sollten Ihnen keine Unterlagen vorliegen, geben wir Ihnen gern telefonisch die entsprechenden Informationen.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
Sitz des Vereins: Berlin

BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-887
Telefax: 030 / 896 01-29 887
abrechnung@bvv.de
www.bvv.de



Nachfolgende Tabellen gelten nur für Neuabschlüsse.

Neuabschlüsse in der BVV Pensionskasse

Produkt	Tarif	Technische Tarifzeichen
BVV Altersvorsorge	ARLEP/oG 2025	AE25
BVV Altersvorsorge mit Hinterbliebenenleistung	ARLEP/mGH 2025	AGH25
BVV Kompaktvorsorge		
• Grundversorgung	DN 2025	DN25
• Zusätzliche Entgeltumwandlung	DN 2025	DZ25
BVV Kompaktvorsorge Plus		
• Grundversorgung	DN Plus 2025	DB525
• Zusätzliche Entgeltumwandlung	DN Plus 2025	DZ525

Neuabschlüsse in der BVV Unterstützungskasse

Produkt	Leistungsplan	Technische Tarifzeichen
BVV Altersvorsorge	ARLEP/oG 2025	RAE25
BVV Altersvorsorge mit Hinterbliebenenleistung	ARLEP/mGH 2025	RAH25
BVV Kompaktvorsorge		
• Grundversorgung	N 2025	RN25
• Zusätzliche Entgeltumwandlung	N 2025	RZ25
BVV Kompaktvorsorge Plus		
• Grundversorgung	N Plus 2025	RB525
• Zusätzliche Entgeltumwandlung	N Plus 2025	RZ525

Neuabschlüsse im BVV Pensionsfonds

Reine Beitragszusage (rBZ) mit und ohne Arbeitgeberbeitrag

Produkt	Pensionsplan	Technische Tarifbezeichnung
BVV.MAXRENTE Balance	rBZ-S	PBAE
BVV.MAXRENTE Plus	rBZ-S	PBB5
BVV.MAXRENTE Chance	rBZ-D	PDBAB

Beachten Sie bitte, dass Sie als Arbeitgeber für alle in der BVV.MAXRENTE Chance angemeldeten Mitarbeitenden einen Sicherheitsbeitrag in Höhe von 0,15 Prozent des jeweiligen Brutto-Monatsgrundgehaltes in Summe melden und auf ein separates Konto zahlen müssen.



⑥ **BVV-Beitrag und SV-Ersparnis**

Hier tragen Sie bitte den mit dem Versicherten vereinbarten Gesamtbeitrag ein. Im Feld „davon SV-Ersparnis“ tragen Sie bitte den Betrag ein, der vom BVV-Beitrag die Sozialversicherungsersparnis darstellt. Dies ist der nach § 1a Abs. 1a BetrAVG eingesparte Sozialversicherungsbeitrag des Arbeitgebers.

⑦ **Kollektivkennzeichen rBZ**

Dieses Feld ist nur für die reine Beitragszusage (rBZ) notwendig. Das Kollektivkennzeichen (10-stellig) ist ein Kürzel für die Mitarbeitergruppe, die Sie für die rBZ anmelden möchten. Dieses Kennzeichen teilt der BVV Ihnen mit.

⑧ **Steuerliche Aufteilung des BVV-Beitrags**

Beachten Sie hierzu unser Merkblatt „Steuerliche Behandlung von BVV-Beiträgen“.

Kontakt für Personalabteilung und Abrechnungsunternehmen

Bei Fragen zu Ihrem Rahmenvertrag

Tel.: 030 / 896 01-591
Fax: 030 / 896 01-29 591
firmen@bvv.de

Bei Fragen zur Beitragsabrechnung

Tel.: 030 / 896 01-887
Fax: 030 / 896 01-29 887
abrechnung@bvv.de